

**Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der
Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und
-gebührensatzung)**

vom 20. Juli 2001

(AM Nr. 31 vom 02.08.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom
13. Dezember 2022 (AM Nr. 52 vom 28.12.2022)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I, GVBl S. 526), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, folgende Satzung

§ 1 Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war,
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriegebieten,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
6. für Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG).

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in den Pauschalsätzen enthalten sind, werden die Pauschalsätze für vergleichbare Aufwendungen erhoben; soweit dies nicht möglich ist, wird der Aufwendungsersatz nach Anfall berechnet. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(3) Aufwendungen, die der Stadt durch Hilfe leistende Werkfeuerwehren oder überörtlich Hilfe leistende Feuerwehren im gesetzlich zulässigen Rahmen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2, Art. 17 Abs. 2 Halbsatz 2 BayFwG) entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung in der tatsächlich angefallenen Höhe geltend gemacht.

§ 2 Gebühren für freiwillige Leistung

(1) Die Stadt Ingolstadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 4 (BayFwG) Gebühren für freiwillige Leistungen ihrer Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührensätzen dieser Satzung. Für den Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 3 Aufwendungsersatz- und Gebührensätze

Der Aufwendungsersatz (A) setzt sich aus den im Einzelfall entstandenen Sach- und Personalkosten (Spalte A) zusammen. Die Gebühren (B) setzen sich grundsätzlich aus den in Spalte B aufgeführten Sach- und Personalkosten zusammen, soweit nicht ausdrücklich Pauschalgebühren festgelegt sind (siehe Anhang zu dieser Satzung).

Sofern ein steuerbarer und steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt, versteht sich das festgesetzte Entgelt inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 4 Entstehen des Anspruches, Schuldner

(1) Der Aufwendungsersatzanspruch und der Gebührenanspruch entstehen mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Bei Pflichtleistungen (§1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(3) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschnldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch nimmt.

(4) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Härtefälle

Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

§ 6 Fälligkeit

Der Aufwendungsersatz und die Gebührenschnld sind einen Monat nach Zustellung des Leistungsbescheides fällig.

§ 7 Stundung und Erlass

Für Stundung und Erlass von Aufwendungsersatz und Gebühren gelten gemäß Art. 13 Abs. 1 des KAG die Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gebührensätze gemäß § 2 Abs. 2

			Aufwendungs- ersatz (A)	Gebühren (B)
			Euro	Euro
1.	Fahrzeuggrundgebühren Die Grundgebühren (B) für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für		ab 1.10.2015	ab 1.10.2015
	1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt		58,00
	1.2	einen Kranwagen		212,00
	1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen		257,00
	1.4	einen Wechsellader		75,00
	1.5	eine Drehleiter		196,00
	1.6	einen Lkw (auch als Anhänger – Zugfahrzeug)		36,50
	1.7	ein Kleinalarmfahrzeug		39,00
	1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw		16,00
	1.9	einen Transporter (Kombi)		12,00
	1.10	ein Mehrzweckboot MZB 90		36,50
2.	Ausrückestundenkosten, Ausrückestundengebühren			
	2.1	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. –gebühren (B) betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für	je Std.	je Std.
	2.1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	49,00	21,50
	2.1.2	einen Kranwagen	124,00	35,50
	2.1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	119,00	59,00
	2.1.4	einen Wechsellader	132,00	37,50
	2.1.5	eine Drehleiter	133,00	12,00
	2.1.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)	22,00	3,60
	2.1.7	ein Kleinalarmfahrzeug	17,50	7,80
	2.1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	16,00	3,60
	2.1.9	einen Transporter (Kombi)	12,00	3,00
	2.1.10	ein Mehrzweckboot	24,50	4,80
	2.1.11	einen Rettungswagen	75,00	
	2.2	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. –gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben		
	2.3	Ausrückestundenkosten (A) werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs 2 BayFwG) abgestellt wird.		
3.	Streckenkosten, Streckengebühren Die Streckenkosten (A) bzw. –gebühren (B) betragen für jeden angefangenen km Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort und zurück für		je km	je km
	3.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,20	4,20
	3.2	einen Kranwagen	8,90	8,90
	3.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	7,10	7,10
	3.4	einen Wechsellager	4,70	4,70
	3.5	eine Drehleiter	8,90	8,90
	3.6	einen Lkw (auch als Anhänger – Zugfahrzeug)	2,40	2,40
	3.7	ein Kleinalarmfahrzeug	3,00	3,00

	3.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	1,80	1,80
	3.9	einen Transporter (Kombi)	2,40	2,40
	3.10	ein Mehrzweckboot (MZB 90)	1,80	1,80
	3.11	einen Rettungswagen	3,20	
4.	Arbeitsstundenkosten, Arbeitsstundengebühren			
	4.1	Wird ein Gerät im Einsatz verwendet, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteeinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestunden (A) bzw. -gebühren (B) des Fahrzeuges abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten (A) bzw. -gebühren (B) berechnet.		
	4.2	In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten/Summe aller Standzeiten) nicht in Betrieb ist.	Euro/Stunde	Euro/Stunde
	4.3	Für nachfolgende Gegenstände werden der Aufwändungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und Einsatzstunde berechnet.		
	4.3.1	eine Tragkraftspritze	17,50	17,50
	4.3.2	einen Lichtmast	27,20	27,20
	4.3.3	ein Notstromaggregat	18,40	18,40
	4.3.4	einen E-Sauger	24,30	24,30
	4.3.5	eine Tauchpumpe	14,20	14,20
	4.3.6	eine Ölumfüllpumpe	21,30	21,30
	4.3.7	einen Druckschlauch	7,10	7,10
	4.3.8	einen Pressluftatmer	21,30	21,30
	4.3.9	eine Atemschutzmaske	13,60	13,60
	4.3.10	einen Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz)	72,70	72,70
		+ Reinigen + Prüfen	63,70	63,70
	4.3.11	einen Wechselaufbau	27,20	27,20
	4.4	Die Arbeitsstundenkosten (A) bzw. -gebühren werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.		
	4.5	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden der Aufwändungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und angefangenem Tag/Einsatz berechnet. Für	Euro/Tag	Euro/Tag
	4.5.1	einen Ölaufangbehälter	24,20	24,20
		+ Reinigen (pauschal)	21,30	21,30
	4.5.2	ein Fass	12,60	12,60
	4.5.3	einen Ölschlängel	14,20	14,20
		+ Reinigen (pauschal)	17,20	17,20
	4.5.4	ein Warnschild	2,40	2,40
	4.5.5	eine Warnlampe	2,40	2,40
	4.5.6	eine Warnblinkleuchte	3,60	3,60
	4.5.7	eine Schlauchbrücke	4,80	4,80
5.	Personalkosten, Personalgebühren			
	5.1	Je Ausrückestunde vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens bzw. je Arbeitsstunde werden Personalkosten (A) bzw. -gebühren (B) berechnet für	Euro/Stunde	Euro/Stunde
	5.1.1	einen Beamten des allg. Feuerwehrdienstes sowie ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,50	38,00
	5.1.2	einen Beamten des Brandmeisterdienstes	34,50	41,50
	5.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	39,00	49,50
	5.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	48,50	67,00
	5.2	Die Personalkosten (A) bzw. -gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben		

	5.3	Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze nach dem 2. Titel (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl I. S. 1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.		
	5.4	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für		
	5.4.1	einen Wachdienstleistenden	21,20	
	5.4.2	für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Die Zeiten für An- und Rückfahrt fließen mit in die Berechnung ein.		
	5.4.3	Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abgesagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet (vgl. 5.4.1/2)		
6.		Geräteüberlassungskosten (A) bei Bereitstellung für Sicherheitswachen, Geräteüberlassungskosten (B) an Dritte. Der Aufwendungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenem Tag für	Euro/Tag	Euro/Tag
	6.1	einen Druckschlauch	8,90	11,80
	6.2	einen Saugschlauch	8,90	11,80
	6.3	eine Atemschutzmaske	3,60	5,40
	6.4	eine Tauchpumpe	11,80	14,20
	6.5	einen Wassersauger	14,20	17,20
	6.6	ein Notstromaggregat	44,80	59,00
7.		Pauschalgebühren Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden Pauschalgebühren (B) erhoben	Euro	Euro
	7.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge		7,00
	7.2	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit		16,50
	7.3	Einband von 2 Kupplungen bei Saug-u. Druckschläuchen		13,10
	7.4	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers		22,40
	7.5	Füllen einer Pressluftflasche		11,80
	7.6	Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske		21,20
	7.7	Ausrücken nach wiederholten Fehlalarmierungen z.B. durch Brandmeldeanlagen	540,00	
8.		Gebühren (B) für die Benutzung von Sondereinrichtungen		
	8.1	für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Nutzung und Mann		21,90
	8.2	für die Grundgebühr bei Atemschutzübungslehrgängen je Teilnehmer		14,20
	8.3	Für die Feuerlöscherausbildung in städtischen Einrichtungen		160,00
9.		Gebühren (B) für Beratungsleistungen und Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes		
	9.1	Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes; der Gebührensatz wird für je angefangene 30 Minuten erhoben		56,00
	9.2	Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (Pauschale)		56,00